



Gemeindeamt Achenkirch

Bezirk Schwaz

6215 ACHENKIRCH/Tirol

Postfach 7, Telefon (0 52 46) 247

Betreff: WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch hat in seiner Sitzung am 22. September 1982 auf Grund des § 15 Abs. 3 FAG 1979, BGBI. Nr. 673/1978, folgende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlußgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr. Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung von der Gemeinde durchzuführenden Anschlußarbeiten. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluß der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluß- und der Erweiterungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Gesamtgeschoßfläche. Vom ausbaufähigen Dachgeschoß und Kellergeschoß ist die Hälfte der Geschoßfläche zu berechnen. Als Geschoßfläche gilt die Grundrißfläche eines Geschosses, die von den äußeren Begrenzungen der Umfassungswand aus zu berechnen ist.

- (2) Die Anschlußgebühr beträgt Schilling pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- (3) Die Anschlußgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist bei Anschluß an die Gemeindewasserleitung zu entrichten.
- (4) Im Falle der Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage kann die Gemeinde bei Baubeginn eine Vorauszahlung der Gebühr nach Abs. 2 und 3 in Höhe von 50 Prozent vorschreiben, sofern das im erschließbaren Bereich der zu errichtenden Anlage liegende Grundstück bebaut ist oder sich darauf ein Gebäude in Bau befindet.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

- (1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug.
- (2) Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser Schilling.
- (3) Sondergebühren: Für Großabnehmer beträgt der Wasserzins Schilling.
Großabnehmer sind Betriebe deren tatsächlicher Wasserbezug pro Übergabestelle und Jahr mindestens 10.000 cbm beträgt.
Die Sondergebühr tritt erst nach Verbrauch von 10.000 cbm pro Jahr in Kraft.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Zählergebühr beträgt für einen Zähler bis 3 cbm/h Schilling
für einen Zähler über 3 cbm/h Schilling
für einen Zähler ab 80 cbm/h Schilling

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem im § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGB1. Nr. 7/1963, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist der 08.10.1982, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Adolf Obermeir eh.